

## Das neue Bundesmeldegesetz

Zum 01. November 2015 tritt das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft. Es löst das Sächsische Meldegesetz (SächsMG) ab. Wir möchten auf eine wichtige Änderung hinweisen, um eventuell unnötige Wartezeiten zu verhindern.

Neu geregelt wurde in § 19 BMG die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers/Vermieters bei der Anmeldung des Mieters. Damit sollen Scheinanmeldungen wirksam verhindert werden. Es ist verboten eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen.

Neben der Verpflichtung zur Mitwirkung erhält der Wohnungsgeber das Recht, die ordnungsgemäße Anmeldung durch eine entsprechende Bescheinigung seinerseits zu überprüfen. Die Bescheinigung muss folgende Daten enthalten:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers/Vermieters
- Art des meldepflichtigen Vorganges mit Einzugs- oder Auszugsdatum
- Anschrift der Wohnung
- Namen aller meldepflichtigen Personen (Voll- und Minderjährige)
- Wohnungsnummer (ggf. Stockwerk / links)

Ein entsprechendes Formular liegt ab dem 02. November 2015 im Einwohnermeldeamt aus und ist zusammen mit dem Mietvertrag bei der An- oder Ummeldung den Mitarbeitern vorzulegen.

Ohne Vorlage der Bescheinigung können die Daten des Bürgers nicht im Meldeprogramm gespeichert werden. Verweigert der Wohnungsgeber die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

Ordnungswidrig handelt, wer die Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt.

Einwohnermeldeamt Ebersbach-Neugersdorf